



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 600.076/5-V/2/85

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

54 66/2 85

Datum: 26. SEP. 1985

Verteilt 30. SEP. 1985 *Kenz*

Ihre GZ/vom

St. Kacz

Sachbearbeiter
Kreuschitz

Klappe/Dw
2388

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG);
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu der mit der Note des
Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1985,
Zl. 20.041/39-la/85, übermittelten Entwurf der 41. Novelle zum
ASVG.

24. September 1985
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Guad



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.076/5-V/2/85

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 Wien

Sachbearbeiter
Kreuschitz

Klappe/Dw
2388

Ihre GZ/vom
20.041/39-1a/85
9. Juli 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG);
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf der 41. Novelle zum ASVG nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 2 lit.b (Z 3 lit.a und 26):

Die sachliche Rechtfertigung für die Einbeziehung der Organe der Berufsvereinigungen in die Unfallversicherung liegt nicht auf der Hand und sollte daher in den Erläuterungen ausgeführt werden. Der bloße Hinweis auf Abgrenzungsprobleme ist unbefriedigend. Problematisch erscheint insbesondere auch der Unterschied zu den - nicht einbezogenen - Organen der politischen Parteien.

Zu Art. I Z 13:

In dem dem § 33 Abs. 1 anzufügenden Satz sollte besser der Begriff "elektronische Datenverarbeitung" verwendet werden (vgl. im übrigen § 31 Abs. 3 Z 19 und 22 ASVG).

- 2 -

Zu Art. I Z 23:

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte nicht auf die "Erforderlichkeit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung", sondern besser auf die Kriterien des Art. 126b Abs. 5 B-VG (Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung) abgestellt werden.

Zu Art. I Z 35 lit.b:

Die vorgeschlagene Fassung des § 113 Abs. 5 ist legistisch insoweit mißglückt, als in ihr die "entsprechende Geltung" des § 83 angeordnet wird, welche Bestimmung ihrerseits weiter verweist. Zur Vermeidung von Kettenverweisungen sollte der Verweis auf § 83 durch inhaltliche Aussagen ersetzt werden.

Zu Art. V Z 11:

Im Gegensatz zu den Erläuterungen bedeutet die im § 466 Abs. 2 geplante Änderung nach dem Eindruck des Verfassungsdienstes doch auch eine inhaltliche Veränderung dieser Norm. Während die frühere Fassung die bei einer Gebietskrankenkasse beschäftigten Arbeiter erfaßt hat, sollen nunmehr die bei einer Gebietskrankenkasse versicherten Arbeiter von der Regelung erfaßt sein.

Zu Art. V Z 13:

Der neue § 506b ist wegen der fehlenden Determinanten für die Verordnungserlassung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG problematisch.

Zu Art. IX lit.a und b:

Die Worte "der Bestimmungen des" bzw. "der Bestimmungen der" vor den entsprechenden Paragraphenbezeichnungen könnten ohne normativen Verlust entfallen.

- 3 -

Zu den Erläuterungen:

Auf S. 4 fehlt in der ersten Zeile nach "Z 2 lit.a und c" ein Beistrich.

Auf S. 39 sollte nicht von der "Judikatur", sondern von der Praxis des Landeshauptmannes von Wien die Rede sein.

Auf S. 83 sollte es in der achten Zeile lauten: "dem".

In den Erläuterungen zu Art. IV Z 3 scheint im ersten Satz ein Zeitwort zu fehlen.

Aus legistischer Sicht wird noch angemerkt, daß die Einleitungssätze der Art. II bis Art. V besser zu lauten hätten:

"Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Teil geändert wie folgt:"

24. September 1985
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad